

Neues Pester Journal

22. VIII. 1917

Band 111. Nr. 95
Schriftfestschrift
Vereinigung der

(Die Gebühren der Vermögensübertragung.)
In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhaus hat Ministerpräsident Dr. Alexander Weller als Leiter des Finanzministeriums einen Gesetzentwurf über die Gebühren der Vermögensübertragungen unterbreitet. Die wesentlichen Bestimmungen der Vorlage sind folgende: Jede Vermögensübertragung, mag sie sich auf Möbelien oder Immobilien beziehen, zwischen Lebenden oder auf den Todestall stattfinden, mit Gegenleistung verbunden sein oder nicht, fällt unter Gebühr. Demgemäß unterliegen der Gebühr: die Erbschaft, das Legat, der Pflichtteil, die Schenkung, die Übertragung von Liegenschaft, der Erwerb von Fahrniissen usw. Für den Nachlass der im Krieg Gefallenen oder in Folge ihrer Verwundung oder im Militärdienst erworbenen Krankheit Verstorbenen wird die Begünstigung ertheilt, daß der Nachlass, dessen Werth 20,000 Kronen nicht übersteigt, gebührenfrei ist, über 20,000 Kronen bis 50,000 Kronen mit einem Viertel, über 50,000 Kronen bis 100,000 Kronen mit der Hälfte der Gebühr belegt wird. Die Erbschafts- und Schenkungsgebühr für die Kinder und die Ascendenden des Erblassers 1 Prozent, wenn die Grundlage der Gebühr 1000 Kronen nicht übersteigt, 1-25 Prozent bis 5000 Kronen, 1-5 Prozent bis 10,000, 2 Prozent bis 100,000, 2-5 Prozent bis 250,000, 3 Prozent bis 1.000.000, 3-5 Prozent über 1.000.000 Kronen. Bei Geschwistern und deren Nachkommen sowie bei den im Dienste des Erblassers stehenden Personen beträgt die Gebühr nach denselben Abstufungen 5, 6, 7, 8, 9, 11, beziehungsweise 13 Prozent. Bei anderen Erben, Legatären und Beschenkten ist die Gebühr nach denselben Abstufungen mit 10, 11, 12, 14, 16, 18, beziehungsweise 20 Prozent bemessen. Besteht die Erbschaft oder die Schenkung aus Liegenschaften, haben Kinder und Ascendenden außerdem 1-5 Prozent, sonstige Erben oder Beschenkte 2 Prozent an Gebühr zu entrichten. Die Gebühr der Übertragung von Liegenschaften beträgt 5 Prozent, der Schlüssel der nach Übertragung von Fahrniissen zu zahlenden Gebühr ist mit 1 Prozent festgestellt.